

10.01.00**Fz - R****Verordnung****des Bundesministeriums der
Finanzen**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfüllung von
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen zur
Begebung und Zuteilung von Schuldverschreibungen des
Entschädigungsfonds (Schuldverschreibungs-Änderungs-VO
- SchuÄVO -)****A. Zielsetzung**

Die Schuldverschreibungs-Verordnung vom 21. Juni 1995 (BGBl. I S. 846) sieht die Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen durch Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds vor. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SchuV werden die Schuldverschreibungen „für den Berechtigten“ in einem Depot eines von ihm zu benennenden Kreditinstituts oder als Einzelschuldbuchforderungen bei der Bundesschuldenverwaltung verwaltet. In der Praxis ist es zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen von berechtigten Unternehmen i.L. gekommen, von denen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben beteiligt ist. Bislang ist die Schuldverschreibung dem im Entschädigungsbescheid als Berechtigten festgestellten Unternehmen i.L. zuzuteilen gewesen. Dies setzte voraus, dass das Unternehmen i.L. in das Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. in die Handwerksrolle eingetragen war. Dieser bürokratische Aufwand hat sich als Hindernis erwiesen.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung von § 3 Abs. 1 SchuV soll eine Zuteilung der Schuldverschreibung, auch unmittelbar an die Gesellschafter ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

10.01.00

Fz - R

Verordnung

**des Bundesministeriums der
Finanzen**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfüllung von
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen zur
Begebung und Zuteilung von Schuldverschreibungen des
Entschädigungsfonds (Schuldverschreibungs-Änderungs-VO
- SchuÄVO -)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 6. Januar 2000

022 (422) - 526 02 - En 21/99 (NA 7)

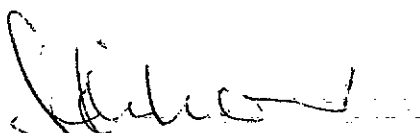
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfüllung von
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen zur Begebung
und Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds
(Schuldverschreibungs-Änderungs-VO - SchuÄVO -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfüllung von Entschädigungs-
und Ausgleichsleistungsansprüchen zur Begebung und Zuteilung von
Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds (Schuldverschreibungs-
Änderungs-VO - SchuÄVO -)**

vom

Aufgrund des § 9 Abs. 8 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I
S. 2624) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Dem § 3 Abs. 1 SchuV werden folgende Sätze angefügt:

„Haben sich die Gesellschafter eines als Berechtigten festgestellten Unternehmens i.L. ein-
vernehmlich auseinandergesetzt, kann die Zuteilung von Schuldverschreibungen unmittelbar
an die Gesellschafter erfolgen, ohne dass eine nochmalige Abrundung stattfindet. Entspre-
chendes gilt für Erbengemeinschaften.“

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung:

Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz sieht die Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen durch Zuteilung von - handelbaren - Schuldverschreibungen vor. Die Einzelheiten sind in der Schuldverschreibungs-Verordnung (SchuV) vom 21. Juni 1995 (BGBl. I S. 846) geregelt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SchuV werden die Schuldverschreibungen „für den Berechtigten“ in einem Depot eines von ihm zu benennenden Kreditinstituts oder als Einzelschuldbuchforderung bei der Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Grundsätzlich ist die Schuldverschreibung immer dem im Entschädigungsbescheid als Berechtigten festgestellten Unternehmen i.L. (Fälle des § 6 Abs. 1a VermG) zuzuteilen. Dies ist aber nur möglich, wenn das Unternehmen i.L. in das Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. in die Handwerksrolle eingetragen ist. Dieser bürokratische Aufwand hat sich als ein erhebliches Hindernis erwiesen, insbesondere bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen von Unternehmen, an denen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) beteiligt ist. Die Ergänzung beseitigt dieses Hindernis.

Ähnlich ist - worauf das Finanzministerium des Landes Thüringen hingewiesen hat - die Situation bei als „Berechtigter“ festgestellten Erbengemeinschaften, die sich - vor oder nach Erlass des Bescheides über die Entschädigungshöhe auseinandergesetzt haben. Auch bei Erbengemeinschaften, die sich - vor oder nach Erlass des Entschädigungshöhenbescheides - auseinandergesetzt haben, kann die Zuteilung der Schuldverschreibungen unmittelbar - ohne Einfluss auf Degression (nach § 7 EntschG) und Abrundung (§ 2 Abs. 2 EntschG) - an die einzelnen Miterben erfolgen, so dass späterer Verwaltungsaufwand für die Aufteilung der Schuldverschreibungen von vornherein entfällt. Offen bleibende Restbeträge werden entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 EntschG durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt.

Für die Auseinandersetzungsvereinbarung genügt regelmäßig die Schriftform. Die Absicht der Auseinandersetzung muss allerdings der Behörde spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Entschädigungshöhenbescheides durch alle Gesellschafter bzw. Mitglieder der Erbengemeinschaft angezeigt werden, damit die Behörde noch rechtzeitig die Zuteilung an die einzelnen Gesellschafter bzw. Miterben veranlassen kann.

17.03.00**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfüllung von
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen zur Begebung
und Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds
(Schuldverschreibungs-Änderungs-VO-SchuÄVO -)**

**Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**